Willisau

Staatskanzlei
Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

David Jurt
T direkt 041 972 63 81
david.jurt@willisau.ch

Bau und Infrastruktur
Zehntenplatz 1 | 6130 Willisau
T 041 972 63 80
infrastruktur@willisau.ch
willisau.ch

6130 Willisau, 03. November 2025

Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsblatt Nr. 45 vom 08. November 2025 bitten wir Sie, folgende Bekanntmachung unter der Rubrik Gemeinden zu veröffentlichen:

Verkehrsanordnung in der Stadt Willisau

Der Stadtrat Willisau, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, verfügt:

I.
In der Stadt Willisau werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:
Auf der Gartenstrasse, Grundstücke Nrn. 92/93/94/101/272/285/749/1481/1669/1670/1785/1786, GB Willisau-Land, wird ein allgemeines Fahrverbot erlassen. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.01 "allgemeines Fahrverbot" und dem Zusatz Signal 5.01 "Zubringerdienst gestattet" und wird am jeweiligen Strassenanfang signalisiert.
Auf der Gartenstrasse, Grundstücke Nrn. 92/93/94/101/272/285/749/1481/1669/1670/1785/1786, GB Willisau-Land, wird eine Begegnungszone erlassen. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.59.5 "Begegnungszone" und wird am jeweiligen Strassenanfang signalisiert. In Gegenrichtung erfolgt die Signalisation mit dem Signal 2.59.6 "Ende Begegnungszone".

Der Signalisations- und Markierungsplan, C2-17-10/102b, vom 19.04.2017, geändert am 30.10.2025, ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit auf der Website (www.willisau.ch) oder bei der Stadt Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, Abteilung Bau und Infrastruktur, eingesehen werden.

II.
Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Willisau, 03. November 2025

Stadt Willisau
Bau und Infrastruktur

Besten Dank für Ihre Dienste.

Freundliche Grüsse

Stadt Willisau

David Jurt
Leiter Bau und Infrastruktur

André Kurmann
Sachbearbeiter Infrastruktur

Stadt Willisau

Bauherrschaft:
Stadt Willisau, Bau und Infrastruktur
Zehntenplatz 1, 6130 Willisau

Gartenstrasse (öffentliche Privatstrasse) Begegnungszone inkl. Fahrverbot

Kurzbericht

Bauprojekt

Datum	Aenderung	Objekt Nr.
17.09.2025	30.10.2025	**C3-25-37**

PLANQUADRAT
Bauingenieure + Planer

PlanQuadrat AG
Steinmatt 1, 6130 Willisau
T 041 972 62 62
www.planquadrat.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3
2 Betroffene Strassen / Klassierung ... 4
3 Zielsetzungen ... 4
4 Massnahmen ... 5
5 Fahrverbot mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet» ... 11
6 Markierungen und Signalisationen ... 11
7 Auswirkungen ... 12
7.1 Auf den Langsamverkehr ... 12
7.2 Auf die Verkehrssicherheit ... 12
7.3 Auf die Wohnqualität ... 12
7.4 Auf das übrige Strassennetz ... 12

1 Ausgangslage

Mit der bereits erstellten Realisierung des MFH-Gartenstrasse 8, der bevorstehende Bau des MFH-Gartenstrasse 2 und den späteren Bauten von noch unverbauten Grundstücken Parz. 102 / 1670 wird sich der Verkehr auf der Erschliessungsstrasse erhöhen.

Auf dem Grundstück Parz. 285 befindet sich der Kindergarten Gartenstrasse. Der Zugang befindet sich ab der Gartenstrasse. Die Kinder gelangen via die angrenzenden Fusswege und der Gartenstrasse zum Kindergarten.

Die Strasse war in die Jahre gekommen und wurde zusammen mit dem Bau MFH Gartenstrasse 8 teilweise saniert. Mit dem vorliegenden Bericht soll die Einführung einer Begegnungszone sowie ein allgemeines Fahrverbot mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» abgeklärt werden.

Mit der Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) vom 24. August 2022 (AS 2022 498), in Kraft seit 1. Januar 2023, wurde das Verfahren zur Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen vereinfacht. Vor dem Erlass einer Begegenungszone auf nicht verkehrsorientierten Strassen hat die Gemeinde die Stellungnahme der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) einzuholen (§ 23b, Strassenverkehrsverordnung). Zusammen mit dem Gesuch sind ein Kurzbericht sowie ein Signalisations- und Markierungsplan einzureichen.

Die Stadt Willisau will auf folgender Strasse eine Begegnungszone signalisieren:

- Gartenstrasse, ganzer Strassenabschnitt

Abbildung 1: Übersicht neue Begegnungszone Gartenstrasse

2 Betroffene Strassen / Klassierung

Folgender Strassenabschnitt gemäss dem kommunalen Strassenverzeichnis ist Bestandteil der neuen Begegnungszone:

Strasse / Abschnitt	Kategorie (§ 4 StrG)	Strassentyp (VSS 40 040b)	Funktion
Gartenstrasse Abschnitt ab Einmündung Menzbergstrasse. 9/11 bis Einmündung Menzbergstr. 19/21	Privatstrasse Strassen-Nr. 5114	Erschliessungsstrasse	siedlungsorientiert

Die Gartenstrasse ist eine Ringstrasse, welche ab der Menzbergstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse, signalisiert Tempo 50 km/h) erschlossen ist. Der Verkehr besteht hauptsächlich aus Schulkindern, Anwohnern, Lieferanten und Besuchern.

3 Zielsetzungen

Mit der Einführung einer Begegnungszone in der Gartenstrasse sollen folgende Ziele erreicht werden:

Erhöhung der Sicherheit des Langsamverkehrs (Fussverkehr, insbesondere Schulweg)

Es ist kein separater Fussweg, resp. Trottoir vorhanden. Mit der Einführung der Begegnungszone und der signalisierten Geschwindigkeit von 20 km/h soll der Fussverkehr gegenüber dem motorisierten Verkehr bevorzugt werden. Im Quartier auf dem Grundstück Parz. 285 befindet sich der Kindergarten mit der Spielwiese und dem Spielplatz.

Erhöhung der Verkehrssicherheit allgemein

Mit der Herabsetzung der gefahrenen Geschwindigkeit wird der Bremsweg erheblich verkürzt. Die Gewährleistung der Sichtweiten auf die Übergänge und Ausfahrten verbessern sich.

Verbesserung der Wohnqualität und Aufwertung des Wohnumfeldes

Die Lärm- und Luftbelastung kann in den Gebieten reduziert werden. Somit wird die Wohnqualität erheblich verbessert und es erfolgt eine Aufwertung des Wohnumfeldes.

Erkennbarkeit des Strassencharakters fördern

Der Charakter der heutigen Strasse basiert auf eine gefahrene Geschwindigkeit von maximal 20 km/h. Mit der Einführung der Begegnungszone soll der äusserliche Charakter der Strasse dieser angepasst werden.

4 Massnahmen

Die Gartenstrasse hat bereits heute den Charakter einer Begegnungszone. Die Strassenbreiten variieren in den jeweiligen Abschnitten. Messungen bezüglich Verkehrsmenge und der heute gefahrenen Geschwindigkeiten sind nicht vorhanden.

Anhand der geschätzten 40 Wohneinheiten ist von einem DTV < 250 Fz auszugehen.

Die massgebende Geschwindigkeit erfolgt auf Grund einer Abschätzung und wird mit ca. 25 km/h angenommen.

Nordseite Gartenstrasse, Abschnitt Einmündung Menzbergstrasse 9/11 – Gartenstrasse 1/2

→ Strassenbreite ca. 4.0 m, kein Trottoir vorhanden

→ Abschnittslänge ca. 85 m

Abbildung 2: Foto Gartenstrasse, Abschnitt Einmündung Menzbergstrasse 9/11 – Gartenstrasse 1/2

Nach Abschluss der Bauarbeiten MFH Gartenstrasse 2, Grundstück Parz. 94, soll die Strasse saniert werden. Weitere Massnahmen sind in diesem Abschnitt nicht vorgesehen.

Nord-Süd-Verbindung Gartenstrasse, Abschnitt Gartenstrasse 1/2 – Gartenstrasse 8/31

→ Strassenbreite ca. 5.0 m / 4.0 m, kein Trottoir vorhanden

→ Abschnittslänge ca. 132 m

Abbildung 3: Foto Gartenstrasse, Abschnitt Gartenstrasse 1/2– Gartenstrasse 8/31

Dieser Abschnitt ist bis zum Haus MFH Gartenstrasse 8 in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Wenn auf den beiden noch unverbauten Grundstücke 1670/102 ein Projekt realisiert wird, soll im Anschluss auch dieser Teil noch erneuert werden.

Ein Teil des geschotterten südlichen Bereichs wurde mit dem Bau des MFH Gartenstrasse 8 befestigt und neu erstellt. Dabei wurde ein Horizontalversatz erstellt, die Oberflächenart mittels Verbundsteinen geändert und somit eine platzähnliche Gestaltung realisiert. Diese Massnahme wurde vorgängig im Hinblick auf eine spätere Begegnungszone bereits realisiert.

Abbildung 4: Foto Bereich Gartenstrasse 8 in Richtung Norden

Südseite Gartenstrasse, Einmündung Menzbergstrasse 19/21 – Gartenstrasse 8/31

→ Strassenbreite ca. 3.5 m, Fusswegbereich ca. 1.50 m vorhanden

→ Abschnittslänge ca. 45 m

Abbildung 4: Foto Gartenstrasse, Abschnitt Einmündung Menzbergstrasse 19/21 – Gartenstrasse 8/31

Mit dem Bau des MFH-Gartenstrasse 8 wurde dieser Abschnitt erneuert. Der Fusswegbereich mit den Verbundsteinen ist wie bisher ohne Absatz, der Fahrwegbereich wurde neu asphaltiert. Im Kreuzungsbereich Gartenstrasse 8/21-33 wurde eine neue Platzfläche gestaltet. Diese Massnahmen wurden vorgängig im Hinblick auf eine spätere Begegnungszone bereits realisiert.

Weitere Massnahmen sind nicht mehr erforderlich.

Eingangstore

Eingangstore kennzeichnen den Beginn und das Ende der Begegnungszonen. Die Zufahrten in die Begegnungszone werden beidseitig mit Signalisationstafeln 2.59.5 (Beginn) resp. 2.59.6 (Ende) ausgestaltet.

Eingangstor Bereich Menzbergstrasse 9/11

Die Lage für das Eingangstor ist aufgrund der best. Zufahrten/Vorplätze sowie der engen Platzverhältnisse bei der Einmündung sehr eingeschränkt. Der Zoneneingang erfolgt zirka 5 Meter nach dem Einmündungsbereich unmittelbar an der Mauer zum Grundstück Parz. 97.

Zusätzlich erfolgt nach dem Eingangstor die Markierung «20» auf dem Boden.

Abbildung 5: Foto Einmündung ab Menzbergstrasse 9/11

Eingangstor Bereich Menzbergstrasse 19/21

Signale stehen grundsätzlich gemäss Art. 103 Abs. 1 SSV am rechten Strassenrand. Aufgrund der bestehenden Parkplätze am rechten Strassenrand ist hier im Ausnahmefall das Signal am linken Strassenrand anzuordnen.

Die Signalisation des Zoneneingangs erfolgt daher zirka 5 Meter nach dem Einmündungsbereich unmittelbar an der Grenze zum Grundstück Parz. 101 am linken Strassenrand.

Abbildung 6: Foto Einmündung ab Menzbergstrasse 19/21

Vortrittsregime

In Begegnungszonen hat der Fussverkehr gegenüber Fahrzeugen grundsätzlich immer den Vortritt und darf die ganze Verkehrsfläche nutzen. Zudem gilt Rechtsvortritt in der ganzen Zone. Gegenüber der heutigen Situation ändert sich nichts bezüglich Rechtsvortritts.

Fussgängerstreifen

Im Ist-Zustand sowie auch in der neuen Begegnungszone sind keine Fussgängerstreifen vorhanden und vorgesehen.

5 Fahrverbot mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet»

Der Kindergarten Gartenstrasse der Stadt Willisau befindet sich unmittelbar an der neuen Begegnungszone.

Mit der Einführung der Begegnungszone wird gleichzeitig in der gesamten Zone ab den Grundstücken Gartenstrasse 1/2 ein allgemeines Fahrverbot signalisiert mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet». Dies um möglichst wenig Verkehr im Bereich des Kindergartens zu generieren und somit die Sicherheit der Kindergärtner zu erhöhen.

Die Signalisation erfolgt beim südlichen Zoneneingang sowie unmittelbar beim Beginn des Grundstückes Parz. 94, Gartenstrasse 2 mit dem Signal 2.01, Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen und dem Zusatz 5.01 «Zubringerdienst gestattet».

6 Markierungen und Signalisationen

Die zwei Eingangstore werden mit der Signalisation Begegnungszone (2.59.5) und Ende Begegnungszone (2.59.6) erfolgen. Zusätzlich ist beim Zoneneingang je eine Markierung mit «20» vorgesehen. Im Bereich des Platzes Gartenstrasse 8/21-33 sowie der 90-Kurve Bereich Gartenstrasse 2/5 sind wiederholende «20»-Markierungen vorgesehen.

Mittelstreifen werden keine markiert. Kreuzungen mit Rechtsvortritt sind in der Begegnungszone flächenmässig sehr klein. Daher sind auch keine Markierungen zur Verdeutlichung des Rechtsvortrittes erforderlich.

Sämtliche Signalisationen und Markierungen sind im Plan Situation 1:500, Erschliessungskonzept Gartenstrasse, Plan Nr. C2-17-10 / 102c ersichtlich.

7 Auswirkungen

7.1 Auf den Langsamverkehr

Die gefahrene Geschwindigkeit von 20 km/h führt zu einer Angleichung der Geschwindigkeiten zwischen dem motorisierten Verkehr wie dem Fuss- und Veloverkehr. Dies steigert die subjektive und objektive Sicherheit, wobei die Unfallwahrscheinlichkeit (kürzerer Anhalteweg) und -schwere stark gesenkt werden können. Dies kommt allen Nutzergruppen zugute, insbesondere den Benützern des Schulweges.

7.2 Auf die Verkehrssicherheit

Die bereits umgesetzten Massnahmen erhöhen die Aufmerksamkeit und dient zum Durchsetzen der maximalen Geschwindigkeit von v=20 km/h. Dies dient erster Linie der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

7.3 Auf die Wohnqualität

Insbesondere die definierten Räume wie die neue Platzfläche Bereich Gartenstrasse 8/21-33 sollen die Begegnungen von Anwohner fördern und zum Verweilen anregen. So kann die Qualität des Strassenraumes und der Respekt zwischen Motorfahrzeugführern und Fussgängern erhöht werden. Zudem reduzieren die tiefere Geschwindigkeit aber auch die Lärm- und Luftbelastung und tragen damit längerfristig zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei.

7.4 Auf das übrige Strassennetz

Negative Auswirkungen (Verkehrsverlagerungen etc.) auf andere öffentliche Strassen oder Privatstrassen sind nicht möglich, da der Projektperimeter in sich geschlossen ist.

Willisau, 30.10.2025

PlanQuadrat AG / LW

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit
Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
vif.lu.ch

STADTWILLISAU
27. OKT. 2025

Stadt Willisau
Bau und Infrastruktur
Zehntenplatz 1
6130 Willisau

Kriens, 23. Oktober 2025 SCS/OTP

Stellungnahme 2025-600
Stadt Willisau, Gartenstrasse (öffentliche Privatstrasse)
Begegnungszone und Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahmen

1 Einleitung

Mit eFormular vom 7. Juli 2025 ersucht die Stadt Willisau die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) um Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen der geplanten Begegnungszone und einem Allgemeinen Fahrverbot mit Ausnahmen im Bereich der Gartenstrasse.

2 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 108 Abs. 4bis der Signalisationsverordnung (SSV) richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Demnach können Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohnenden oder gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) darf die zuständige Behörde für bestimmte Strassen Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen.
Der Motorfahrzeug-, Motorfahrrad- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet (Art. 3 Abs. 3, SVG).

Gemäss Strassengesetz (StrG/SRL Nr. 755) § 9 Abs. 1 dienen Privatstrassen der Erschliessung des Baugebiets. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

3 Beurteilung

Der Bereich der geplanten Begegnungszone und dem Allgemeinen Fahrverbot mit Ausnahme wurde von der PlanQuadrat AG im Kurzbericht Nr. C3-25-37 vom 17. September 2025 und im Plan Erschliessungskonzept Nr. C2-17-10/102b vom 7. Juli 2025 dargelegt.

Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Sichtweiten Grundstücksausfahrten

Bei Knoten und Grundstückserschliessungen müssen die erforderlichen Knotensichtweiten gemäss Norm VSS 40 273 eingehalten werden.

Im betrachteten Perimeter gibt es einige Grundstückszufahrten, bei denen die erforderlichen Sichtweiten nicht eingehalten werden. Bepflanzungen, welche die Sichtweiten beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Besondere Markierungen

Die Anordnung und Geometrie der besonderen Markierungen sind gemäss Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über besondere Markierungen auf der Fahrbahn und geltender Norm VSS 40 851 auszuführen.

Die auf dem Plan Erschliessungskonzept Nr. C2-17-10/102b dargestellten besonderen Markierungen entsprechen teilweise in Anordnung nicht der geltenden Norm. Die Markierungen «20» als Wiederholung sind anzupassen.

Standort der Signale

Signale stehen grundsätzlich am rechten Strassenrand (Art. 103 Abs. 1 SSV). Sofern kein zwingender Ausnahmefall vorliegt, ist das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) am rechten Strassenrand aufzustellen.

Der Zoneneingang auf der Gartenstrasse ist von der Höhe des Grundstücks Nr. 272, GB Willisau, auf die gegenüberliegende Strassenseite in Höhe des Grundstücks Nr. 101, GB Willisau, zu verschieben. Zur besseren Wahrnehmbarkeit ist er zudem um zirka 5 Meter vom Einmündungsbereich in die Gartenstrasse zu versetzen.

Zur besseren Wahrnehmbarkeit des Zoneneingangs Höhe Grundstück Nr. 97, GB Willisau ist der vorgesehene Signalstandort, um zirka 5 Meter vom Einmündungsbereich in die Gartenstrasse zu versetzen.

4 Fazit

Gestützt auf den Kurzbericht von der PlanQuadrat AG wird die Einführung der Begegnungszone und des Allgemeinen Fahrverbots mit Ausnahme «Zubringerdienst gestattet» auf der Gartenstrasse (öffentliche Privatstrasse) in der Stadt Willisau als zweck- und verhältnismässig erachtet.

Die in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Hinweise sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Für die Verkehrsanordnungen auf öffentlichen Privatstrassen ist gemäss § 18 der Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. 777) die Stadt Willisau zuständig

Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit

Susanne Schöpfer
Technische Sachbearbeiterin Verkehrssicherheit
+41 41 288 91 04
susanne.schoepfer@lu.ch

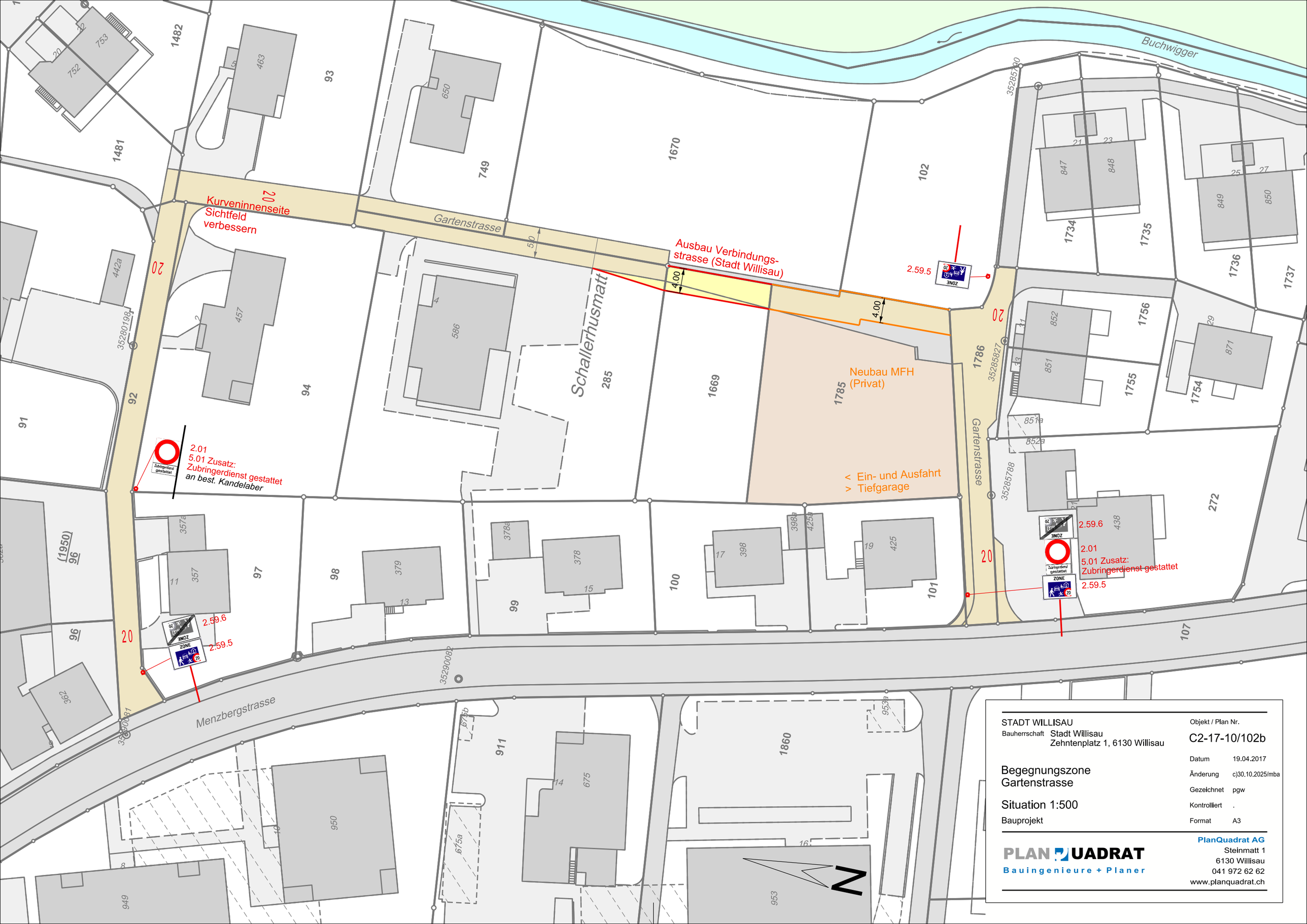

STADT WILLISAU

Bauherrschaft Stadt Willisau
Zehntenplatz 1, 6130 Willisau

Objekt / Plan Nr.
C2-17-10/102b

Begegnungszone
Gartenstrasse

Situation 1:500

Bauprojekt

Datum	19.04.2017
Änderung	c)30.10.2025/mba
Gezeichnet	pgw
Kontrolliert	.
Format	A3

PLAN QUADRAT
Bauingenieure + Planer

PlanQuadrat AG
Steinmatt 1
6130 Willisau
041 972 62 62
www.planquadrat.ch